

Du und die NGG. Deine Arbeit. Unsere Stärke.

Ja, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG.

NGG

Persönliche Daten

Vorname weiblich männlich divers

Nachname

Telefon Mobiltelefon

E-Mail privat E-Mail dienstlich

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum Nationalität

Übertritt von der Gewerkschaft Ort Mitglied seit

Berufliche Daten

Name des Betriebes / Konzern Standort des Betriebes / Filiale

Straße und Hausnummer des Betriebes / Filiale

PLZ Ort

In Ausbildung von _____ bis _____ Teilzeitbeschäftigt: _____ Std./Woche

Beschäftigt als Monatliches Bruttoeinkommen

Geworben von Tarifgruppe

Lastschriftmandat

Ich ermächtige die NGG, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der NGG auf mein Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen (ab Belastungsdatum) die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

IBAN Beitragszahlung: Monatlich Vierteljährlich

BLZ Kontonummer

Kreditinstitut (Name) BIC

Der Monatsbeitrag beträgt 1% des jeweiligen Bruttotarieinkommens. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Kündigung muss für eine Wirksamkeit spätestens 6 Wochen vor Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht. **Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE21NGG0000099801. Die NGG wird mir meine Mandatsreferenz mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich die Abbuchungstermine für einzelne Lastschriften im Internet (www.ngg.net/sepa) einsehen kann. Ich entbinde die NGG ausdrücklich von weiteren Mitteilungspflichten für einzelne Lastschrifteinzüge.

Hiermit trete ich der Gewerkschaft NGG bei und erkenne ihre Satzung an.

Ort, Datum Unterschrift

Datenschutzhinweis: NGG verarbeitet die Angaben ausschließlich zu Zwecken der Mitgliederverwaltung, -betreuung, -information, Beitragsberechnung und -einzug sowie zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Sie sind hierfür zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S.1 b, 9 Abs. 2 d DSGVO. Zu diesen Zwecken werden sie für die Dauer der Mitgliedschaft verarbeitet, ggf. auch darüber hinaus, soweit entspr. gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, und ausschließlich zur Erfüllung gewerkschaftlicher Aufgaben an diesbzgl. besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Du hast das Recht, im Umfang nach Art. 15 ff. DSGVO jederzeit Auskunft über deine verarbeiteten Daten sowie deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen. Du hast überdies ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Ausführliche Hinweise zum Datenschutz: www.ngg.net/datenschutzerklaerung. Fragen und Beschwerden bitte an HV.Datenschutz@ngg.net.

Ort, Datum Unterschrift



»Menschen mit einem gesundheitlichen Handicap haben ein Anrecht auf gleiche Chancen im Arbeitsleben – deshalb kandidieren wir bei der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung!«

Wie wird gewählt?

Vereinfachtes Verfahren

In Betrieben mit weniger als 50 wahlberechtigten behinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmenden ist zwingend das vereinfachte Wahlverfahren anzuwenden (§18 SchwbVVO). Das bedeutet, dass die Wahlen im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt werden.

► **Maßgeblich für die Art der Wahl sind die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt, an dem die Wahl im Betrieb eingeleitet wird. (§ 177 Abs. 6, S. 3 SGB IX)**

Förmliche Verfahren

In Betrieben mit über 50 wahlberechtigten behinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmenden oder wenn der Betrieb aus räumlich weiter auseinanderliegenden Betriebsteilen besteht, ist zwingend das förmliche Wahlverfahren anzuwenden. Im förmlichen Wahlverfahren ist ein Wahlvorstand zu bestellen und ein förmliches Wahlverfahren durchzuführen.

► **Weitere Informationen zur SBV-Wahl und Formulare findest Du auf unserer Homepage unter: ngg.net/sbv**

Häufigste Ursachen für eine Schwerbehinderung:

Nur **DREI von HUNDERT** Behinderungen sind **angeboren.**

Knapp **91%** der schweren Behinderungen haben ihre Ursache in einer **Krankheit.**

1%

der Behinderungen sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen

Die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung unterstützen

Mit der Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland zur Inklusion von Menschen mit Behinderung verpflichtet.

Menschen mit einem gesundheitlichen Handicap haben ein Anrecht auf gleiche Chancen im Arbeitsleben.

Der Arbeitgeber hat die SBV über alle Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Beschäftigten betreffen, umfassend zu unterrichten.

Hierzu tragen starke Schwerbehindertenvertretungen wesentlich bei. Dabei arbeitet die SBV eng mit den Betriebsräten zusammen und ist bei den Sitzungen des Betriebsrates mit beratender Stimme dabei.

Darüber hinaus berät die Schwerbehindertenvertretung auch bei individuellen Fragen der Beschäftigten.

Grundsätzlich gilt:

Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist bei der Kündigung von schwerbehinderten Beschäftigten zwingend erforderlich. Nach § 178 Abs. 2 SGB IX gilt, dass die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine solche Beteiligung ausspricht, unwirksam ist.

Deshalb bei der SBV-Wahl aktiv werden!

- **SBV wählen!**
- **Und noch besser: kandidieren!**

► Kurzinformationen zum Ablauf der Wahl

NGG

GEWERKSCHAFT
Nahrung Genuss
Gaststätten



Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung (SBV) 2026

01. Oktober – 30. November 2026
mitmachen – mitgestalten



mitreden
mitgestalten
mitbestimmen

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vom 1. Oktober bis zum 31. November 2026 finden die turnusmäßigen Wahlen zur **Schwerbehindertenvertretung (SBV)** statt. Die Arbeit der SBV ist wichtig und wird von NGG unterstützt.

Die SBV vertritt die Interessen der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber.

Sie berät, informiert und hilft bei den wichtigen Fragen der Teilhabe im Betrieb. Dabei arbeitet sie eng mit den Arbeitgeberbeauftragten und dem Betriebsrat zusammen. Unterstützung erfährt die SBV dabei von den Integrationsämtern, der Bundesagentur für Arbeit und dem Träger der Rehabilitation.

**mitreden
mitgestalten
mitbestimmen**

Wer darf wählen?



Wählen dürfen **alle schwerbehinderten Menschen und alle ihnen gleichgestellten Menschen**, die im Betrieb beschäftigt sind. Dazu gehören auch Leiharbeiter, Auszubildende oder Beschäftigte mit ruhemdem Beschäftigungsverhältnis, wie etwa in Elternzeit oder Pflegezeit, wenn sie schwerbehindert oder gleichgestellt sind.

Wer darf kandidieren?



Kandidieren dürfen **alle Beschäftigten, die am Tag der Wahlversammlung 18 Jahre alt und mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind**. Wählbar sind auch nicht schwerbehinderte Menschen.

Digitale Wahlversammlung/Briefwahl



Die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung kann im vereinfachten Wahlverfahren neuerdings auch mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder gilt § 11 SchwbVWO zur schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) entsprechend. Die förmliche Erstellung von Wählerlisten sieht die Wahlordnung nicht vor, allerdings muss die Wahlleitung auf der Versammlung dafür Sorge tragen, dass tatsächlich nur Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen.

Wer lädt ein?

Im vereinfachten Wahlverfahren gibt es keinen Wahlvorstand. Die Aufgaben, die der Wahlvorstand im förmlichen Verfahren hat, übernehmen die Teilnehmenden an der Wahlversammlung und die von ihr gewählte Wahlleitung.



Spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit lädt die bisherige Schwerbehindertenvertretung durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

Existiert keine Schwerbehindertenvertretung, können Betriebsrat, Integrationsamt oder drei Wahlberechtigte die Einladung aussprechen. (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchwbVWO sowie § 177 Abs. 6 Satz 4 SGB IX).

Wer einlädt, trifft auch alle weiteren Vorbereitungen – wie die Bereitstellung von benötigten Materialien.

Die Wahlleitung erstellt eine Liste mit allen Wahlberechtigten. Die Person, die zur Wahlversammlung eingeladen hat, kann eine bereits vorbereitete Liste zur Wahlversammlung mitbringen. Dies erleichtert die Erstellung der Listen. Die Liste muss aber gegebenenfalls in der Wahlversammlung ergänzt werden. Es ist auch möglich, dass Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, die selbst nicht mitwählen dürfen. Auch diese Personen können an der Wahlversammlung teilnehmen, und zwar ab dem Zeitpunkt der Wahl. Der Arbeitgeber ist nach § 163 Abs. 2 SGB IX verpflichtet, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen bereitzustellen.

Wie wird abgestimmt?



Die Wahl erfolgt direkt auf der Wahlversammlung durch ein schriftliches Verfahren. Vertrauensperson und Stellvertretung sind immer in getrennten Wahlgängen zu ermitteln. Die Wahlversammlung wählt zunächst eine Wahlleitung und beschließt dann, wie viele stellvertretende Mitglieder gewählt werden.

Tipp: Nach Möglichkeit sollten mindestens zwei Personen oder mehr für die Stellvertretung gewählt werden.



Die Wahlberechtigten schlagen daraufhin Kandidatinnen und Kandidaten vor, die in alphabetischer Reihenfolge auf Stimmzetteln eingetragen werden. **Die jeweiligen Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen alle die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit haben. Auf die Wahl mit Stimmzettel darf auf keinem Fall verzichtet werden.**



Zuerst findet die Wahl der Vertrauensperson und dann getrennt davon die Wahl der stellvertretenden Mitglieder statt. **Die Wahlleitung verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, sodass die Wählenden ihre Stimme unbeobachtet abgeben können.**



Im Anschluss der Wahlhandlung übergeben die Wählenden den Wahlumschlag mit Stimmzettel der Wahlleitung, die in Gegenwart der Wählenden diesen in einen geeigneten Behälter legt und den Namen des Wählenden in einer Liste festhält.

Am Ende der Wahlhandlungen zählt die Wahlleitung in einer öffentlichen Sitzung aus. Daher müssen Ort und Zeit der Auszählung vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntgabe kann im Wahlausschreiben, aber auch noch später, etwa am Wahltag, geschehen. Die Wahlleitung muss unverzüglich die Gewählten benachrichtigen und per Aushang über die Wahl informieren.



mitmachen – mitgestalten – mitbestimmen

Wählen gehen und kandidieren – darum geht's bei den Wahlen 2026

- ▶ **Mitmachen durch die eigene Stimme bei der Wahl!**
- ▶ **Mitgestalten als gewählte Vertrauensperson der Schwerbehinderten im Betrieb!**
- ▶ **Um die Förderung und Sicherung von Interessen behinderter Menschen.**
- ▶ **Um die dauerhafte Ermöglichung selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und in der Gesellschaft.**

Wir wünschen uns ...

- ▶ **aktive Vertrauenspersonen in allen Betrieben, in denen schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Beschäftigte arbeiten!**
- ▶ **eine hohe Wahlbeteiligung, die dafür eine gute Ausgangsbasis schafft!**

Unterstützung bei der Wahl gibt es durch die jeweilige NGG-Region!

**Gewerkschaft
NAHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN
Referat Sozialpolitik
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg
02/2026**